19.04.2022

Informationen zum Straßen- und Wegekonzept nach Straßengesetz

Nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz soll die Gemeindevertretung unter Mitwirkung der Bevölkerung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein Straßen- und Wegekonzept erstellen (dies kann auch im Rahmen des Räumlichen Entwicklungsplans nach § 11 Raumplanungsgesetz erfolgen).

Dieses hat grundsätzliche Aussagen zu enthalten insbesondere zu den beabsichtigten Gemeindestraßen, ihrer Funktion und ihrem ungefähren Verlauf (dies durch Festlegung eines Straßenkorridors von höchstens 50 m Breite) sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs. Dabei sind die Grundsätze nach § 3 Straßengesetz zu beachten (Verkehrssicherheit, Attraktivität für nicht motorisierten Verkehr und öffentlichen Personennahverkehr, haushälterischer Umgang mit Grund und Boden, Umwelt-verträglichkeit).

Eine Gemeindestraße darf von der Gemeindevertretung – von geringfügigen Ausnahmen abgesehen – nur dann verordnet werden, wenn zuvor der Straßenkorridor im Straßen- und Wegekonzept festgelegt wurde und die Straße diesen Festlegungen nicht widerspricht. Eine solche Gemeindestraße ist im Übrigen auch dann zulässig, wenn die Straße lediglich für eine zweckmäßige Erschließung mehrerer Grundstücke wichtig ist (z. B. zugunsten der Fußgänger und Radfahrer, die kurze Wege bevorzugen).

Bei der Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes hat die Gemeinde auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes Bedacht zu nehmen. Festlegungen für den Nahbereich zu einer Gemeindegrenze sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Abt. VIa) ist vor dem Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes und dessen Änderungen zu hören.

Im Zuge der Erstellung des Straßen- und Wegekonzepts ist auch zu prüfen, ob im Sinne des §17 und §18 Straßengesetz die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht. Der Leitfaden "Strategische Umweltprüfung (SUP) für Straßen- und Wegekonzepte" dient als Handlungsanleitung zur praktischen Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Festlegung eines Straßenkorridors sowie damit verbunden zur Feststellung der Pflicht zur SUP sowie allenfalls zur Durchführung der SUP. In der Verordnung der Landesregierung über die Ausnahme von Straßen- und Wegekonzepten von der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Umweltprüfung ist festgelegt, in welchen Fällen eine UEP und eine SUP nach § 17 Abs. 2 des Straßengesetzes über ein Straßen- und Wegekonzept nicht erforderlich sind.

Die Erstellung von eines Straßen- und Wegekonzepten Wegekonzeptes kann vom Land (Abt. VIIa – Raumplanung und Baurecht) entweder im Rahmen der Erarbeitung (Evaluierung) des „Räumlichen Entwicklungsplans“ (REP), oder im Rahmen der Erarbeitung eines „räumlich sektoralen Entwicklungskonzeptes“ der Gemeinde zum Thema „Öffentlicher Raum sowie Fußgänger und Radverkehr“ gefördert werden. Im ersten Fall ist das Straßen- und Wegekonzept Teil der REP-Verordnung, welche grundsätzliche Aussagen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 Straßengesetz enthalten muss. Im zweiten Fall ist das Straßen- und Wegekonzept Teil eines Konzeptes, in dessen Mittelpunkt als räumliches sektorales Entwicklungskonzept (zu öffentlichem Raum und Fußgänger- und Radverkehr) gefördert werden, wenn dabei die Qualität der örtlichen Verkehrsflächen als vielfältig nutzbarer öffentlicher Raum mit Aufenthaltsqualität im Mittelpunkt steht und das bestimmte Anforderungen erfüllt werden: u. a. Aussagen zu bestehenden und angestrebten neuen örtlichen Fußweg-Verbindungen (insb. Lückenschlüsse und Sicherung von Wegerechten), zu bestehenden und angestrebten neuen örtlichen Radweg-Verbindungen und zu Gestaltungsmöglichkeiten für örtliche Straßen und Wege zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität beinhaltet.

Ein Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde, das ausschließlich die Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 bis 5 des Straßengesetzes erfüllt, ist nicht förderungsfähig.

Weiterführende Informationen:

Bezeichnung:	Bezeichnung:
Straßengesetz in der gültigen Fassung	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000752
Verordnung der Landesregierung über die Ausnahme von Straßen- und Wegekonzepten von der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Umweltprüfung	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000765
Leitfaden "Strategische Umweltprüfung (SUP) für Straßen- und Wegekonzepte"	https://vorarlberg.at/documents/302033/472284/SUP-Leitfaden_Stra%C3%9Fen-+und+Wegekonzepte.pdf/217b7cb2-3ecf-b651-90c0-d961be604d0c?t=1649841120591
Richtlinie über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen	Richtlinie+der+Landesregierung+%C3%BCber+die+F%C3%B6rderung+raumplanerischer+Konzepte+und+sonstiger+Gemeinde-+und+Regionalentwicklungsplanungen+samt+Anh%C3%A4ngen+1+bis+7.pdf/6a3416e0-e121-61da-85c2-0944f06e0994

Kontakt:

zur Konsultation des Amts der Vorarlberger Landesregierung gemäß § 16 Straßengesetz:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) – Verkehrsplanung
Römerstraße 15/Landhaus
6901 Bregenz
T +43 5574 511 26105
F +43 5574 511 926195
verkehrspolitik@vorarlberg.at

zur Abklärung der Fördermöglichkeit von Straßen- und Wegekonzepten:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Römerstraße 15/Landhaus
6901 Bregenz
T +43 5574 511 27105
F +43 5574 511 927195
raumplanung@vorarlberg.at